RECHTSORDNUNG

**des Saarländischen Badminton-Verbandes e.V.**

**vom 7. Mai 1976**

**in der Fassung vom 1. April 1992**

**zuletzt geändert am 21.06.2017**

**INHALT**

# I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung Seite 3

§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege Seite 3

§ 3 Bestrafung, Verurteilung Seite 3

§ 4 Strafmaß Seite 3

§ 5 Vereinsstrafen Seite 4

§ 6 Bewährungsfristen Seite 4

§ 7 Verjährung Seite 4

§ 8 Verfahrensbeteiligte Seite 4

§ 9 Strafvollzug Seite 5

§ 10 Zahlungsfristen Seite 5

§ 11 Strafmitteilung Seite 5

## II. Die Rechtsorgane des SBV und ihre Zuständigkeit

§ 12 Rechtsorgane Seite 6

§ 13 Verbandseinzelrichter Seite 6

§ 14 Zuständigkeit des Verbandseinzelrichters Seite 6

§ 15 Verbandsspielausschuss Seite 6

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses Seite 6

§ 16a Zuständigkeit des Verbandsvorstandes Seite 7

§ 17 Verbandsgericht Seite 7

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsgerichts Seite 7

§ 19 Grundlagen der Entscheidungen Seite 7

§ 20 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen Seite 7

§ 21 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit Seite 7

### III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 22 Allgemeine Grundsätze Seite 8

§ 23 Benachrichtigung Seite 8

§ 24 Erstinstanzliche Verfahren, Berufung Seite 8

§ 25 Urteil, Beschluss, Verfügung Seite 9

§ 26 Fristen Seite 9

## IV. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor den SBV-Rechtsorganen

§ 27 Verfahren vor dem Verbandseinzelrichter, Verbandsspielausschuss und
Verbandsjugendausschuss Seite 10

§ 28 Verfahren vor dem SBV-Verbandsgericht Seite 10

§ 29 Ordnungsstrafgewalt Seite 11

§ 30 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung Seite 11

§ 31 Einstweilige Verfügungen Seite 11

§ 32 Fristversäumnis Seite 12

§ 33 Rechtskraft Seite 12

§ 34 Wiederaufnahme des Verfahrens Seite 12

§ 35 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges Seite 12

§ 36 Gnadengesuche Seite 12

§ 37 Kosten Seite 13

§ 38 Zeugengeld Seite 13

## Anlage 1 zur Rechtsordnung – Strafenkatalog

# I. Strafen gegen Einzelmitglieder

1. Starterlaubnis Seite 14

2. Unsportliches Verhalten Seite 14

3. Vereinswechsel Seite 14

4. Verbandschädigendes Verhalten Seite 14

5. Bestechung Seite 14

6. Zusatzbestimmungen Seite 15

# II. Strafen gegen Vereine und deren Organe

1. Spielverbote Seite 15

2. Spielbetrieb Seite 15

3. Spielfeld, Spielgeräte Seite 15

4. Versäumnisse Seite 16

5. Bestechung Seite 16

6. Personalien Seite 17

7. Fehlverhalten; Ausschreitungen Seite 17

8. Schiedsrichterwesen Seite 17

# I. Allgemeine Grundsätze

**§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung**

(1) Jeder Angehörige des Saarländischen Badminton-Verbandes (SBV) hat das Recht und

die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu

sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

(2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Verbands- und Vereinsorgane in

ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

**§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege**

(1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.

(2) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von

Verbandsangehörigen, Vereinen oder Organen des SBV, werden bestraft.

(3) Sonstige Vergehen, d.h. alle Formen unkorrekten Verhaltens, die dem Sport Schaden

zufügen, werden geahndet.

**§ 3 Bestrafung, Verurteilung**

Es können bestraft bzw. verurteilt werden:

a) Verbandsangehörige;

b) Vereine sowie deren Organmitglieder;

c) Organe des SBV sowie deren Mitglieder.

**§ 4 Strafmaß**

(1) Als Strafen sind zulässig:

a) Verwarnung;

b) Verweis;

c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe),

 für Verbandsangehörige höchstens 250,00 €,

 im übrigen höchstens 500,00 €;

d) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern;

e) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder

 Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine

 ähnliche Tätigkeit auszuüben;

f) bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristeter oder dauernder

 Ausschluss aus dem Verband;

g) Punktabzug;

h) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.

Für das gleiche Vergehen können auch Nebenstrafen verhängt werden.

(2) Für Geldstrafen, die gegen Verbandsangehörige verhängt werden, haftet ersatzweise

der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

(4) Sperren können auf unbestimmte Zeit verhängt werden, soweit es sich um vorläufige Maßnahmen handelt, längstens jedoch über einen Zeitraum von zwei Monaten; liegt

dann keine Entscheidung einer Rechtsinstanz vor, ist die Sperre aufgehoben.

Eine Sperre kann auch in der Weise ausgesprochen werden, dass sie für eine

bestimmte Anzahl von Pflichtspielen verhängt wird. Sperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

Mit der Sperre oder dem Ausschluss erfolgt automatisch der Entzug der Spielberechtigung bzw. des Schiedsrichterausweises und des Trainerausweises.

(5) Der Ausschluss aus dem Verband kann bei besonders schweren Verfehlungen auf

Antrag des Verbandsgerichts nur vom Verbandstag nach Anhörung des Beschuldigten

ausgesprochen werden; § 6 der SBV-Satzung bleibt unberührt.

(6) Bei der Wiederholung des gleichen Vergehens darf nicht mehr mit der Mindeststrafe

geahndet werden. Als rückfällig gilt ein Beschuldigter, wenn er innerhalb eines Jahres

vor dem Zeitpunkt des neuen Vergehens wegen einer gleichartigen Zuwiderhandlung

eine Verurteilung durch ein Rechtsorgan erfahren hat.

(7) Bei der Bemessung der Strafe ist der als Anlage 1 beigefügte Strafenkatalog

verbindlich. Die nicht geregelten Fälle von Vergehen bedürfen der Beurteilung durch die Spruchorgane und ihrer Einordnung in den Strafenkatalog.

**§ 5 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem SBV zu melden und

unterliegen auf Anfrage des Bestraften der Nachprüfung durch das Verbandsgericht.

**§ 6 Bewährungsfristen**

Bewährungsfristen sind zulässig.

**§ 7 Verjährung**

Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden

Saison, andere Verstöße verjähren nach einem Jahr.

Unbeschadet bleibt § 22.

**§ 8 Verfahrensbeteiligte**

(1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem un-mittelbar

Betroffenen, einem SBV-Organ oder einem SBV-Verein durch einen Antrag

eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die zur Bestrafung führenden

Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

(2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des SBV-Verbandsgerichts

nicht beteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das

Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene

die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den

Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des

Verbandsgerichts kann die vorgenannte Frist kürzen.

(3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spielausschusses

oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die

Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben,

beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren

Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

**§ 9 Strafvollzug**

(1) Ein Verein oder Verbandsangehöriger, der sich durch Austritt der Strafe entzieht,

muss die Strafe bei einem Wiedereintreten verbüßen. Dies gilt auch dann, wenn der

Verbandsangehörige zu einem anderen dem DBV angeschlossenen Landesverband

übertritt. Bei Vereinswechsel kommt die Strafe nicht innerhalb der Wartezeit in

Anrechnung.

(2) Ein anhängiges Verfahren ist auch dann durchzuführen, wenn sich der Beschuldigte

durch Austritt aus dem Verein oder Verband dem Verfahren entzieht.

**§ 10 Zahlungsfristen**

Geldstrafen und Kosten müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils bzw. ab Veröffentlichung des Urteils im Verbandsorgan eingezahlt werden. Vereine oder Verbandsangehörige, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können bis zur Zahlung gesperrt werden.

**§ 11 Strafmitteilung**

(1) Strafen gegen Verbandsangehörige müssen diesen schriftlich mit Begründung

zugestellt werden.

(2) Strafen gegen Vereine müssen schriftlich mit Begründung zugestellt werden.

Ausgenommen davon sind Strafen, die vom Verbandseinzelrichter ausgesprochen

werden; sie bedürfen nur der Veröffentlichung im Verbandsorgan. Strafen, welche

vom Verbandseinzelrichter ausgesprochen werden, müssen von diesem unmittelbar

nach bekannt werden des strafwürdigen Vergehens gemäß Anlage 1 zur SBV-RO

ausgesprochen werden. Die Strafe wird hinfällig, wenn sie nach einer Frist von zwei

Monaten nicht veröffentlicht wurde.

(3) Die vom Verbandseinzelrichter gegen Vereine wegen Fehlern aus dem Spielbetrieb

ausgesprochenen Strafen sind im Internet-Ergebnisdienst unter Kommentar

zum jeweiligen Spiel vom Verbandseinzelrichter anzugeben.

## II. Die Rechtsorgane des SBV und ihre Zuständigkeit

**§ 12 Rechtsorgane**

(1) Den Rechtsverkehr des SBV nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren

Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen sowie den geschriebenen und

ungeschriebenen sportlichen Gesetzen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind.

(2) Die Rechtsorgane im Bereich des SBV sind:

 a) der Verbandseinzelrichter;

b) der Verbandsspielausschuss;

c) der Verbandsvorstand

d) das Verbandsgericht.

(3) Bei sportlichen Vergehen von Schülern und Jugendlichen tritt an die Stelle des

Verbandsspielausschusses der Verbandsjugendausschuss.

**§ 13 Verbandseinzelrichter**

Als Verbandseinzelrichter werden die Klassenleiter, der Verbandssportwart, der Verbandsschiedsrichterwart und die Turnierwarte (Jugend/Schüler und Aktive) tätig.

**§ 14 Zuständigkeit des Verbandseinzelrichters**

Der Verbandseinzelrichter ist zuständig zur Verhängung von Geldstrafen gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Strafenkatalog nach II. Nr. 2, 3, 4 b - f und 5.

Die Verbandseinzelrichter nehmen bei falschen Aufstellungen Spielumwertungen vor.

**§ 15 Verbandsspielausschuss**

Die Zusammensetzung des Spielausschusses regelt die Satzung.

**§ 16 Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses**

Der Verbandsspielausschuss ist zuständig:

 1. im sportlichen Bereich

 a) zur Erteilung von Verwarnungen und Verweisen;

 b) zur Verhängung von im Betrag genau festgelegten Geldstrafen;

 c) zur Verhängung einer Sperre bis einschließlich drei Monaten, sofern nicht der

 Verbandseinzelrichter bzw. der Verbandsjugendausschuss zuständig ist;

2. als Berufungs- und letzte Instanz im sportlichen Bereich gegen Entscheidungen des

Verbandseinzelrichters und gegen einstweilige Verfügungen des 1. Vorsitzenden, die den sportlichen Bereich betreffen.

## § 16a Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist zuständig für das Aussprechen von Strafen gemäß § 4 dieser Ordnung.

**§ 17 Verbandsgericht**

Als höchste Instanz des SBV ist das Verbandsgericht tätig. Es besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Es ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

**§ 18 Zuständigkeit des Verbandsgerichts**

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. als erste und einzige Instanz

 a) zur Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten von Verbandsange-

 hörigen;

 b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen bzw.

 Badmintonabteilungen;

 c) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und

 den Vereinen bzw. Badmintonabteilungen;

 d) zur Durchführung von Verfahren gegen Verbandsorgane, Vereine bzw.

 Badmintonabteilungen und Verbandsangehörige.

 2. als Berufungsinstanz

 a) gegen Urteile oder Entscheidungen des Verbandsspielausschusses bzw.

 Verbandsjugendausschusses;

b) gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes betreffend den Ausschluss von

Vereinen bzw. Badmintonabteilungen und Verbandsangehörigen gemäß § 6 der

SBV-Satzung;

 c) gegen Strafen des Verbandsvorstandes;

 d) gegen einstweilige Verfügungen des 1. Verbandsvorsitzenden.

 e) gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes gemäß §22, (6) der SBV-

 Satzung.

**§ 19 Grundlagen der Entscheidungen**

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des SBV.

Soweit sie den Bestimmungen der DBV-Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern (§ 30 DBV - RO).

**§ 20 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen**

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an der Entscheidung der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

**§ 21 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Der Rechtsverkehr darf weder vor die ordentlichen noch die besonderen Gerichte gebracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des SBV-Vorstandes zulässig.

# III. Allgemeine Verfahrensvorschriften

**§ 22 Allgemeine Grundsätze**

(1) Für die Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

 a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes (2) nur auf schriftlicher

 Grundlage rechtsanhängig;

b) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten;

c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen

 kann, haben als Richter auszuscheiden;

d) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht

 versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen;

 e) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten;

 f) ehrenwörtliche Erklärung und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen

 entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen,

 die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen

 Verfügungsverfahren (§ 31 SBV-RO), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der

 Vollstreckung (§ 30 SBV-RO) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den

 vorherigen Stand

 (§ 26, Abs. 5 SBV-RO);

 g) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen;

 h) Entscheidungen sind zu begründen;

 i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen;

 j) in der Regel ist eine Berufungsinstanz zu gewährleisten;

 k) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§

 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden;

 l) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch „Eingeschriebenen Brief“.

(2) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf

die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden,

können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort

mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen

Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die

Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen

bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündigung zu laufen.

**§ 23 Benachrichtigung**

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des SBV anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorsitzenden durch das zuständige Rechtsorgan sofort schriftlich zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

**§ 24 Erstinstanzliche Verfahren, Berufung**

(1) Die Entscheidung oder das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und

Klärung eines sportlichen Tatbestandes.

 (2) Der Widerspruch bezweckt die Überprüfung der Entscheidung eines sportlichen

Tatbestandes. Er wird bei dem Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat,

schriftlich (per Brief, Fax oder Mail) eingelegt.

(3) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher

Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen

Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückgewiesen werden.

(4) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann

nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung

der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der

Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung

begehrt werden.

**§ 25 Urteil, Beschluss, Verfügung**

(1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil

ausgesprochen.

(2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss

getroffen.

(3) Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs

notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

**§ 26 Fristen**

(1) Die Entscheidung oder das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen

nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu

machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehen des Grundes.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach amtlicher Veröffentlichung

einzulegen. Über ihn muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entschieden

werden.

(3) Die Berufung (§ 24, Abs. 3) ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündigung des

Urteils oder nach Erhalt der Ablehnung des Widerspruchs durch begründeten

Schriftsatz einzulegen.

(4) Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt.

Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen

nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der

Rechtsorgane verlängert werden.

(5) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen

nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel). Soweit die

Schriftsätze an die Rechtsorgane des SBV gerichtet sind, werden die Fristen auch

durch ihre Einreichung bei der SBV-Geschäftsstelle gewahrt.

(6) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert eine Frist einzuhalten, so

ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des

Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu

gewähren.

# IV. Besondere Vorschriften für das Verfahren

**vor den SBV-Rechtsorganen**

**§ 27 Verfahren vor dem Verbandseinzelrichter, Verbandsspielausschuss und Verbandsjugendausschuss**

Die Verfahren vor dem Verbandseinzelrichter, dem Verbandsspielausschuss bzw. dem Verbandsjugendausschuss finden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren statt.

**§ 28 Verfahren vor dem SBV-Verbandsgericht**

(1) Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen

Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich

eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus,

wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist dann eine

Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausbleibende

Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche

Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der

Vorsitzende.

(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm

bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die

Beweisaufnahme gelten die Ziffern (3), (4) und (6) entsprechend.

(3) Ladungen sollen eine Woche vor der Verhandlung durch „Eingeschriebenen Brief“

zugestellt werden.

(4) Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich

auf die Zuhörer, die dem SBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit

ausgeschlossen werden.

(5) Ein Mitglied des Verbandsgerichts wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an

dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält

und das Verbandsgericht dementsprechend einen Beschluss fasst. Bei einem derartigen

Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Stellvertreter bzw. der Ersatzbeisitzer in der nach § 26, Abs. (1) festgelegten Reihenfolge.

(6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des

Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur

Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Beisitzer und

Parteien können Fragen stellen; ebenso die Beigeladenen ( § 8, Abs. 2). Nach

Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die

Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die

Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen

nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

(7) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des

Verbandsgerichts vorbehalten.

 (8) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu

begründen. Außerdem wird es mit der Begründung schriftlich zugestellt, sofern die

Parteien hierauf nicht verzichten. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen im

amtlichen Organ des SBV bekannt gemacht werden. Die Entscheidung über die

Veröffentlichung trifft das Verbandsgericht.

Die Urteile müssen enthalten:

a) die förmlichen Vermerke:

 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz,

 2. Zeit und Ort der Verhandlung,

 3. den Verhandlungsgegenstand,

 4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,

 5. die Parteien,

 6. die Unterschrift des Vorsitzenden,

 7. den Verkündungstag des Urteils;

b) die Entscheidung und Begründung:

 1. den Urteilsspruch (Tenor),

 2. den Tatbestand,

 3. die Entscheidungsgründe,

 4. die Entscheidung über die Kosten.

(9) Durch Beschluss werden Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die

gemäß den Ziffern (1), (4), (5) und (6) notwendig sind, herbeigeführt.

(10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht

weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem

Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch

unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzuleiten und dem Antragsteller die Kosten

aufzuerlegen.

Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate

nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung

erwartet, so ist das Verfahren durch Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung von Kosten kann abgesehen werden.

**§ 29 Ordnungsstrafgewalt**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50,00 €, Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

 **§ 30 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung**

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vor-

instanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

**§ 31 Einstweilige Verfügungen**

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies die Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgegebene oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muss und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

**§ 32 Fristversäumnis**

Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der

§§ 26, 31 und 34 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 26, Abs. (5), die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

**§ 33 Rechtskraft**

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes gemäß § 18 sind rechtskräftig und mit keinem Mittel mehr angreifbar, ausgenommen § 9, Abs. 2 der DBV Rechtsordnung.

**§ 34 Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.

(2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten.

Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann

nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes,

höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung

gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

**§ 35 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges**

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise vor ein ordentliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

**§ 36 Gnadengesuche**

(1) Gnadengesuche sind nur bei Sperren und Geldstrafen über 25,00 € möglich.

(2) Bei Strafen wegen Tätlichkeit besteht keine Möglichkeit eines Gnadengesuches.

(3) Gnadengesuche sind über das Verbandsgericht an den Verbandsvorsitzenden zu

richten. Eine Stellungnahme des zuletzt urteilenden Rechtsorgans ist beizufügen.

Die Entscheidung über das Gnadengesuch fällt der Verbandstag mit Stimmenmehrheit.

**§ 37 Kosten**

(1) Für die einzelnen Strafformen sind folgende Gebühren in Verfahren vor dem

Verbandseinzelrichter und Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss zu erheben:

 a) Verwarnung 2,50 €

 b) Verweis 2,50 €

 c) Geldstrafen

 1. bis zu 5,00 € 1,00 €

 2. über 5,00 € bis zu 25,00 € 2,50 €

 3. über 25,00 € 5,00 €

 d) Sperren

 1. bis zu einem Monat 5,00 €

 2. über einen Monat bis zu drei Monaten 10,00 €

Die Gebühren für die Einlegung einer Berufung gegen eine Entscheidung des

Verbandseinzelrichters betragen 5,00 € und sind neben den Gebühren aus der ersten

Instanz zu zahlen.

(2) Für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht sind, sofern es sich nicht um ein Organ des SBV gemäß § 10 der Satzung handelt, vom Antragstelle 75,00 € Gebühren zu zahlen. Der Antragsteller hat dem Vorsitzenden den Zahlungsnachweis innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Fristen des § 26 zu erbringen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer von dem Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag ohne Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen. Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

(3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die

unterliegende Partei ganz bzw. teilweise.

Bei Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und

die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.

(4) Hat ein Beteiligter gemäß § 28, Abs. (1) eine mündliche Verhandlung beantragt, so

können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder

teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichts vor der

Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermines den Antragsteller darauf

hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht

anberaumt worden wäre, und das Verbandsgericht in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

(5) Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der SBV.

(6) Für Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren

sachlich oder rechtlich beteiligt ist.

(7) Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw.

Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des

Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden

Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

**§ 38 Zeugengeld**

(1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei

haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Spesen.

(2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis

zum Höchstsatz von 50,00 € pro Tag vergütet.

# Anlage 1 zur Rechtsordnung

# STRAFENKATALOG

Dieser Katalog erhebt nicht den Anspruch, alle strafwürdigen Vergehen abschließend zu erfassen. Er will lediglich den zur Entscheidung berufenen Rechtsorganen als verbindliche Grundlage bei der Ahndung der öfter vorkommenden und wichtigsten Vergehen dienen.

### I. Strafen gegen Einzelmitglieder

**1. Starterlaubnis**

a) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Starterlaubnis

 Strafmaß: Sperre bis zu 3 Monaten

 b) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen während der eigenen Sperre

 Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

**2. Unsportliches Verhalten**

a) Unsportliches Verhalten bei sportlichen Veranstaltungen, soweit es nicht in den

 Absätzen b) - f) geregelt ist

 Strafmaß: Verweis oder Sperre bis zu 2 Monaten

b) Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, Zuschauers, Schieds- oder

 Linienrichters

 Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

c) Tätlichkeit gegen Gegner oder Zuschauer

 Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; im Wiederholungsfall Ausschluss aus

dem Verband möglich

d) Tätlichkeit gegen Verbandsfunktionäre, Schieds- oder Linienrichter

 Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; in besonders schweren Fällen

Ausschluss aus dem Verband

e) Verursachen eines Spielabbruchs

 Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

**3. Vereinswechsel**

Falsche Angaben bei Vereinswechsel zur Erlangung der Startberechtigung

 Strafmaß: Sperre bis zu 6 Monaten

**4. Verbandsschädigendes Verhalten**

Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, sowie solche Äußerungen

unter Benutzung der Tagespresse, des Rundfunks bzw. Fernsehens, die den Verband

betreffen

 Strafmaß: Verweis; Sperre; Geldstrafe; in schweren Fällen

Verbandsausschluss; Tragen der Kosten bei nötigen

Gegendarstellungen

**5. Bestechung**

a) Bestechung eines Vereins, Spielers oder Schiedsrichters durch Zahlung von

 Geld oder Gewährung sonstiger Leistungen zum Zwecke der Beeinflussung

 eines Spielergebnisses oder der Erlangung unrechtmäßiger Vorteile

 Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; blieb es beim Versuch Sperre bis zu 8

Monaten

b) Passive Bestechung durch Annahme eines derartigen Angebotes

 Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten; blieb es beim Versuch Sperre bis zu 8

Monaten

**6. Zusatzbestimmungen**

a) Verfehlungen von Aktiven, die als Zuschauer anwesend sind, werden behandelt,

 wie wenn sie in Ausübung des Sport begangen worden wären.

b) Während einer Sperre darf ein Aktiver sich auch nicht als Schieds- bzw.

 Linienrichter oder in anderer Funktion betätigen.

c) Vergehen, die in Ausübung des Schieds- bzw. Linienrichteramtes erfolgen, werden

 behandelt wie Vergehen von Einzelmitgliedern.

# II. Strafen gegen Vereine und deren Organe

**1. Spielverbote**

a) Spielen gegen gesperrte Vereine

 Strafmaß: Geldstrafe bis zu 50,00 €

b) Spielen während der eigenen Sperre

 Strafmaß: Geldstrafe bis zu 100,00 €

 im Wiederholungsfall: zusätzliche Verlängerung der Sperre bis

zu 6 Monaten

**2. Spielbetrieb**

a) Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Strafmaß entschuldigt: Geldstrafe 20,00 €

Nebenfolge im Wiederholungsfall: Disqualifikation (Bei der untersten Mannschaft gilt als Nebenfolge nach mehr als zweimaligem Nichtantreten in einer Saison: Disqualifikation)

Strafmaß unentschuldigt: Geldstrafe 40,00 €

Nebenfolge im Wiederholungsfall: Disqualifikation (Bei der untersten Mannschaft

gilt als Nebenfolge nach mehr als zweimaligem Nichtantreten in einer Saison: Disqualifikation)

Anmerkung: Entschuldigtes Nichtantreten liegt vor, wenn Gegner und Klassenleiter vorher informiert wurden.

b) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft

 Strafmaß: Geldstrafe 40,00 €

c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

 Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

d) Einsatz eines gesperrten bzw. ausgeschlossenen Spielers

 Strafmaß: Geldstrafe 50,00 €

e) Fehlen von Spielberechtigungslisten und Lichtbildausweisen bei Pflichtspielen

 Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

f) verspäteter Spielbeginn

 Strafmaß: Geldstrafe 25,00 €

**3. Spielfeld; Spielgeräte**

a) unvorschriftsmäßige Herrichtung der Spielfelder

 Strafmaß: Geldstrafe 20,00 €

b) Nichtbereithalten einer ausreichenden Anzahl von zugelassenen Spielbällen

 Strafmaß; Geldstrafe 20,00 €

 Nebenfolge: Spielverlust für die Spiele, für die keine zugelassenen Bälle

vorhanden sind

**4. Versäumnisse**

a) Versäumnis einer fristgerechten Meldung zu den Mannschaftsmeisterschaften

 bzw. Abgabe einer lückenhaften Meldung

 Strafmaß: Geldstrafe 75,00 € bzw. 25,00 € (lückenhaft)

b) Versäumnis der fristgerechten Einreichung der Spielberechtigungsliste

 Strafmaß: Geldstrafe 50,00 €

c) nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichts

 Strafmaß: Geldstrafe 5,00 €

d1) verspätetes Einsenden des Spielberichts (d.h. Nicht innerhalb von 96 Stunden nach

 dem Austragungsdatum des Spiels)

 Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

d2) Nichteinsenden des Spielberichtes bzw. des von der Klassenleitung angeforderten
 Durchschlags 1 oder 2 innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung

 Strafmaß: Geldstrafe 25,00 €

e) Versäumnis einer Meldung der Detailergebnisse (Namen, Satzergebnisse) innerhalb

 von 48 Stunden nach dem Austragungsdatum des Spiels an den offiziellen Internet- Ergebnisdienst

 Strafmaß: Geldstrafe 5,00 €

f) Nicht ordnungsgemäßes Eintragen der Detailergebnisse (Namen, Satzergebnisse) an

 den offiziellen Internet-Ergebnisdienst

 Strafmaß: Geldstrafe 5,00 €

g) Nicht in Kenntnis setzen des Klassenleiters von einer Spielverlegung

 Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

h) Nicht in Kenntnis setzen des Schiedsrichterwartes von einer Spielverlegung (bei

 vom Schiedsrichterwart geregeltem Einsatz neutraler Schiedsrichter)

 Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

 Nebenfolge: Ersetzen von Auslagen der unnötig anreisenden

Schiedsrichter (nach SBV-Sätzen)

i) Fehlen bei Verbandstagen oder Vereinsvertreterversammlungen

 Strafmaß: Geldstrafe 25,00 €

j) Nichtausrichtung einer Meisterschaft oder eines SBV-Turnieres innerhalb von

 zwei Jahren (ab drittem Jahr der SBV-Mitgliedschaft)

 Strafmaß: Geldstrafe 100,00 €

k) Nicht in Kenntnis Setzen des Leiters der Pokalrunden über den Spieltermin

 Strafmaß: Geldstrafe 10,00 €

**5. Bestechung**

a) Bestechen eines Vereins, Spielers oder Schiedsrichters durch Zahlung von Geld

 oder Gewährung sonstiger Leistung zum Zwecke der Beeinflussung eines

 Spielergebnisses oder Erlangung unrechtmäßiger Vorteile

 Strafmaß: Sperre bis zu 12 Monaten

 Nebenfolge: Versetzung in die nächsttiefere Spielklasse; Ausschluss aus dem

Verband bei Vorstandsmitgliedern eines Vereins oder Verbandes

b) passive Bestechung durch Annahme eines derartigen Angebots.

 Strafmaß und Nebenfolge: wie unter a)

c) versuchte Bestechung durch Anbieten von Leistungen

 Strafmaß: Sperre des Spielers bis zu 8 Monaten bzw. Ausschluss aus dem

 Verband bei Vorstandsmitgliedern eines Vereins oder des Verbandes

**6. Personalien**

a) Meldelisten oder sonstige Ausweise fälschen, um sich oder anderen Vereinen

 einen Vorteil zu verschaffen

 Strafmaß: Ausschluss aus dem Verband

b) Aktive wissentlich unter falschem Namen antreten lassen

 Strafmaß: Geldstrafe 100,00 €

 12 Monate Sperre für Spieler und Mannschaftsführer

 Nebenfolge: Spielverlust

**7. Fehlverhalten; Ausschreitungen**

a) mangelnder Schutz des Schiedsrichters, der Linienrichter und der Gegner

 Strafmaß: Geldstrafe 50,00 €

 Nebenfolge: Hallensperre bis zu zwei Heimspielen

b) Verschulden von Ausschreitungen in fremden Hallen durch Mitglieder des

 Vereins

 Strafmaß und Nebenfolge: wie unter a)

c) Verursachen eines Spielabbruchs durch einen Verein oder ein Vereinsmitglied

 Strafmaß: Geldstrafe bis zu 75,00 €

 Nebenfolge: Spielverlust

**8. Schiedsrichterwesen**

a) Für jeden fehlenden Schiedsrichter gemäß § 49 (1) der SBV-Spielordnung hat

 der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Saison zu

 zahlen. Schiedsrichter, die im Laufe einer Saison keinen Leistungsnachweis

 erbrachten, werden ab der abgelaufenen Saison nicht als Schiedsrichter geführt.

b) Nichtantreten zum Schiedsrichtereinsatz

 Strafmaß: Geldstrafe 30,00 €

Nebenfolge: Aberkennung des Schiedsrichterausweises nach zweimaligem unentschuldigtem Ausbleiben, verspätetem Absagen oder verspätetem Erscheinen